

»

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 31

PDLIZEIBÜROS UND -AGENTUREN POLITISCHEN CHARAKTERS

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

Alle deutschen Polizeibüros und -agenturen, die die Überwachung oder Kontrolle der politischen Betätigung von Personen zum Zweck haben, werden hiermit für ganz Deutschland aufgelöst.

Diese Bestimmung ist auf alle Polizeibüros und -agenturen anwendbar, die entweder gesetzmäßig eingesetzten deutschen Polizeistellen unterstehen oder unter die Kontrolle von Ortsbehörden gestellt sind.

ARTIKEL II

Jede Neueinrichtung sowie jede Tätigkeit von Polizeibüros oder -agenturen der in Artikel I näher bezeichneten Art wird hierdurch verboten.

ARTIKEL III

Wer einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung und gegebenenfalls einer Strafe aus, die das Gericht für angemessen erachtet. Der Versuch ist strafbar.

ARTIKEL IV

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die im Widerspruch zu diesem Gesetz steht, wird* hierdurch aufgehoben.

I

ARTIKEL V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 1. Juli 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee, W. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion, ROBERT W. HARPER, Generalmajor, SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)